

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der Fanclub führt den Namen OFC Berglen und hat seinen Sitz in der Krokusstr. 20 in 73663 Berglen. Er wurde am 20.06.2024 beim Kleinen Italiener in Berglen-Erlenhof gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist die Unterstützung des VfB Stuttgart bei Heim- und Auswärtsspielen. Er bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Der Verein ist politisch neutral.

§ 4 Beginn und Ende sowie Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden. Über eine Aufnahme, die schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe mitgeteilt werden.

2. Jedes Mitglied muss sich zum Gewaltverzicht bereit erklären.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich zum Jahresende 31.12. zu erfolgen.

5. Ein Ausschluss erfolgt bei:

- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Vereins.
- wegen unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins.
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

8. Für die Mitglieder gelten die Vorschriften der Satzung sowie die geltenden Ordnungen.

§ 5 Jahresbeitrag und Kosten

Den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Alle weiteren Kosten, wie z.B. Kosten für Eintrittskarten, organisierte Fahrten oder Veranstaltungen und Aktionen des Fanclubs, erfolgen im Umlageverfahren. Bei nicht ausreichender Anzahl an zu vergebenden Eintrittskarten oder anderen Vergünstigungen wird ein Losverfahren und / oder ein Scoringmodell angewandt. Die Durchführung liegt beim Vorstand.

Diese Kosten sind jeweils im Voraus zu entrichten.

Den Jahresbeitrag beschließt der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand muss aus mindestens zwei, höchstens vier Vereinsmitgliedern bestehen. Doppelfunktionen sind möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorstand
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Marketing/Schriftführer
- dem Vorstand Veranstaltungen

Bei Abstimmungen zählt bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen.

Zusätzliche Aufgaben, Verantwortungen und Zuständigkeiten werden im Vorstand individuell verteilt.

Der Vorstand beschließt die Ordnungen des OFC.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erste Vorstand und der Vorstand Finanzen werden gemeinsam gewählt, sowie der Vorstand Marketing/Schriftführer und Vorstand Veranstaltungen. Die Wahlen finden alle zwei Jahre versetzt statt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 8 Ausschuss

Den Vorstand unterstützt ein Ausschussgremium aus max. vier Vereinsmitgliedern. Es werden verschiedene Aufgaben übernommen, die den Vorstand entlasten.

Ausschussmitglieder nehmen an Sitzungen des Vorstandes teil und werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Mitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt dessen Funktion im Ausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren.

Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen unter allen Mitgliedern aufgeteilt

Berglen, 11.10.2025



m. geurt

Der Vorstand